

Richtlinien für die Kommission für Ethik in der Forschung an der Universität Passau

**Vom 10. Oktober 2018
in der Fassung vom 1. Oktober 2019**

Inhaltsübersicht

- § 1 Kommission für Ethik in der Forschung
- § 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission
- § 3 Zusammensetzung und Mitglieder
- § 4 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verfahrenseröffnung
- § 7 Verfahren
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Elektronisches Fast-Track-Verfahren
- § 10 Meldung unerwarteter ethischer und sicherheitsrelevanter Risiken
- § 11 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen
- § 12 Schlussvorschriften

§ 1

Kommission für Ethik in der Forschung

Die Universität Passau errichtet eine Kommission für Ethik in der Forschung (im Folgenden Ethikkommission).

§ 2

Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission

(1) ¹Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die Ethikkommission Hilfe durch Beratung zu ethischen und sicherheitsrelevanten Aspekten in den in Abs. 2 genannten Fällen. ²Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität Passau die Bewusstseinsbildung für ethische und sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.

(2) ¹Die Ethikkommission berät zu ethischen Aspekten der Forschung, wenn mit einem Forschungsvorhaben Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Tiere, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. ²Zudem berät die Ethikkommission zu sicherheitsrelevanten Aspekten der Forschung. ³Sicherheitsrelevanz liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Forschungsvorhaben auf Gegenstände und Technologien bezieht, die in einem Zusammenhang mit der Entwicklung von Waffen stehen oder im Hinblick auf den Forschungsgegenstand ein unmittelbares Missbrauchsrisiko besteht („Dual Use Research of Concern“). ⁴Ein Missbrauchsrisiko liegt vor allem dann vor, wenn das Forschungsvorhaben Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringt, welche (ggf. von Dritten) zu erheblichen schädlichen Zwecken missbraucht werden können.

(3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität Passau sind, können sich hinsichtlich eines Forschungsvorhabens von der Ethikkommission in Bezug auf die in Abs. 2 genannten Aspekte beraten lassen. ²Dies bezieht sich sowohl auf eigene Forschungsvorhaben als auch auf Forschungsvorhaben, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, etwa bei betreuten Abschlussarbeiten oder Promotionen.

(4) Die Ethikkommission ist zudem Ansprechpartnerin von Senat und Universitätsleitung zu ethischen und sicherheitsrelevanten Fragestellungen in der Forschung im Sinne von Abs. 2 und kann diese auf deren schriftliches Gesuch hin beraten.

(5) Unabhängig von der Beratung durch die Ethikkommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

(6) ¹Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. ²Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. ³Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(7) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus vier Mitgliedern der Universität Passau aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, wobei jede Fakultät vertreten sein muss. ²Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Der Ethikkommission gehören weibliche und männliche (stellvertretende) Mitglieder an; bei der Auswahl der (stellvertretenden) Mitglieder werden Frauen und Männer mit dem Ziel der paritätischen Teilhabe möglichst gleichermaßen berücksichtigt. ⁴Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.

(2) Die Universitätsleitung bestellt die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von acht Semestern einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Die Universitätsleitung bestellt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende der Ethikkommission fungiert nach außen, insbesondere gegenüber DFG und/oder Leopoldina, als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zum Thema „Ethik in der Forschung sowie sicherheitsrelevante Forschung“.

(4) ¹Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden; die Erklärung des Ausscheidens hat schriftlich gegenüber der Universitätsleitung zu erfolgen. ²Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende oder Vorsitzender ist, oder ein stellvertretendes Mitglied von der Universitätsleitung abberufen werden; die oder der Betroffene ist zuvor anzuhören. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. ⁴Die Universitätsleitung bestellt für die restliche Amtszeit für ein ausgeschiedenes oder abberufenes Mitglied ein neues Mitglied, für ein ausgeschiedenes oder abberufenes stellvertretendes Mitglied ein neues stellvertretendes Mitglied. ⁵Wird aufgrund des Ausscheidens oder der Abberufung eines Mitglieds die bisherige Stellvertreterin oder der bisherige Stellvertreter zum Mitglied bestellt, ist für die restliche Amtsperiode eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf der Website der Universität Passau veröffentlicht.

§ 4

Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

(1) ¹Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Die Ethikkommission berichtet bis zum 31. März eines Jahres über das zurückliegende Kalenderjahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, der Universitätsleitung und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) über ihre Tätigkeit.

§ 5

Geschäftsführung

¹Die laufenden Geschäfte der Ethikkommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt. ²Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Ethikkommission werden der oder dem Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6

Verfahrenseröffnung

(1) ¹Die Ethikkommission wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig; § 2 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. ²Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Passau (im Folgenden „Antragstellende“ genannt) zu Forschungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 3. Anträge sind gemäß dem auf der Webseite der Ethikkommission genannten Verfahren einzureichen.

(2) ¹Anträge sind in der Regel vor Beginn der Forschungstätigkeit zu stellen. ²Diese sollte erst nach erfolgter positiver Beschlussfassung durch die Ethikkommission aufgenommen werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch für eine bereits laufende Forschungstätigkeit gestellt werden.

(3) Anträge können von den Antragstellenden zurückgenommen oder geändert werden.

(4) ¹Der Antrag soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Forschungsvorhabens sowie eine genaue Darstellung der ethisch relevanten und/oder sicherheitsrelevanten Aspekte des Forschungsvorhabens enthalten. ²Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

§ 7

Verfahren

(1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Ethikkommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. ²Sie oder er lädt die Ethikkommission ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. ⁴Im Übrigen findet die Grundordnung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen oder Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Ethikkommission administrativ unterstützen.

(3) ¹Die Antragstellenden können vor der Beschlussfassung durch die Ethikkommission angehört werden. ²Antragstellende sollen zudem auf ihren eigenen Wunsch hin angehört werden. ³Die Ethikkommission kann weitere Beteiligte des Forschungsvorhabens anhören.

(4) ¹Die Ethikkommission kann zu ihren Erörterungen und Beratungen sowohl Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten als auch den Chief Information Officer und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Universität Passau hinzuziehen sowie Gutachten und Stellungnahmen einholen. ²Über eingeholte Gutachten und Stellungnahmen sind die Antragstellenden zu informieren. ³Sie haben die Möglichkeit, auf schriftliche Anfrage hin von der Ethikkommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. ⁴Die Ethikkommission kann von Antragstellenden und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. ⁵Auch die Antragstellenden können Sachkundige ihrer Wahl beteiligen.

(5) ¹Die Ethikkommission kann in Fällen von grundlegender sicherheitsrelevanter Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss von DFG und Leopoldina einholen. ²Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Die Ethikkommission entscheidet durch Beschluss nach mündlicher Erörterung oder nach schriftlicher Beschlussfassung im Umlaufverfahren, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht. ²Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren besteht Beschlussfähigkeit, wenn sämtlichen Mitgliedern die Unterlagen zur Beschlussfassung bereitgestellt worden sind und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines von dem oder der Vorsitzenden festgesetzten Zeitraums abgegeben hat. ⁴Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit (Art. 20, 21 BayVwVfG) besteht. ⁵Eine Stimmrechtsübertragung auf das jeweilige stellvertretende Mitglied ist möglich. ⁶Die Stimmrechtsübertragung muss dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(2) ¹Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) ¹Das Votum der Ethikkommission lautet je nach Gegenstand des Antrags:

- „Die Durchführung des Forschungsvorhabens erscheint der Ethikkommission im Hinblick auf ethische [und] [oder] sicherheitsrelevante Risiken vertretbar.“ oder
- „Die Durchführung des Forschungsvorhabens erscheint der Ethikkommission im Hinblick auf ethische [und] [oder] sicherheitsrelevante Risiken vertretbar, wenn Folgendes erfüllt wird: (...)“ oder
- „Die Durchführung des Forschungsvorhabens erscheint der Ethikkommission im Hinblick auf ethische [und] [oder] sicherheitsrelevante Risiken nicht vertretbar.“

²Jedes Mitglied der Ethikkommission kann ihre oder seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. ³Dieses ist dem Beschluss beizufügen.

(4) ¹Die Ethikkommission kann die oder den Vorsitzenden ermächtigen, allein zu entscheiden, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds. ²Sie oder er hat die Ethikkommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(5) ¹Der Beschluss der Ethikkommission ist den Antragstellenden einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 9

Elektronisches Fast-Track-Verfahren

¹Abweichend von §§ 6 bis 8 kann die Ethikkommission ein elektronisches Fast-Track-Verfahren errichten, in dem die Antragstellenden eine Selbsteinschätzung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Risiken des Forschungsvorhabens abgeben und die Ethikkommission die ethische und/oder sicherheitsrelevante, Vertretbarkeit im Hinblick auf diese Selbsteinschätzung bestätigt. ²Einzelheiten regelt die Ethikkommission gesondert in der Geschäftsordnung.

§ 10

Meldung unerwarteter ethischer und sicherheitsrelevanter Risiken

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten ethischen und/oder sicherheitsrelevanten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsvorhabens auftreten und die in § 2 Abs. 2 genannten Schutzziele betreffen könnten, haben Antragstellende die oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Die Ethikkommission kann in diesem Fall ihren zustimmenden Beschluss ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. ²Den Antragstellenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 11

Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Tätigkeit der Ethikkommission fallen keine Gebühren/Entgelte an.

(2) ¹Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist Dienstaufgabe. ²Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

§ 12

Schlussvorschriften

(1) ¹Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Darin kann sie unter anderem nähere Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. ³Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Bayerische Hochschulgesetz sind ergänzend anzuwenden.

(2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.